

Kreis-Blatt

für den
Kreis Westerbург.

Versprechnummer 28.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Musterter Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementpreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Roediger in Westerburg.

Nr. 20.

Samstag, den 4. März 1916.

32. Jahrgang

Extra-Ausgabe.

Bekanntmachung

zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Vom 14. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Verkaufe von Schlachtschweinen durch den Viehhalter außer im Falle des § 3 darf der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht, nüchtern gewogen, nicht übersteigen

h) im Regierungsbezirk Wiesbaden ohne den Kreis Biedenkopf, im Kreise Wehlar aus dem Regierungsbezirk Coblenz, in den Kreisen Gersfeld, Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau (Stadt und Land) vom Regierungsbezirk Cassel, in Hohenzollern, in den Königreichen Bayern und Württemberg, in den Großherzogtümern Baden und Hessen und in den Enklaven Ostheim a. Rhön und Königsberg i. Fr.

für:	Schweine					fette (früher zur Zucht benutzte) Sauen und Eber		
	über 90 bis 100 kg	über 80 bis 90 kg	über 70 bis 80 kg	über 60 bis 70 kg	von 60 kg und darunter	über 150 kg	über 120 bis 150 kg	von 120 kg und darunter
	M	M	M	M	M	M	M	M
	108	98	88	83	78	118	113	93

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen (mit Ausnahme ehemaliger Zuchtsauen und Zuchteber) im Lebendgewichte, nüchtern gewogen, von über 100 bis 110 Kilogramm um 10 vom Hundert, von über 110 bis 120 Kilogramm um 15 vom Hundert, von über 120 bis 140 Kilogramm um 20 vom Hundert, von über 140 Kilogramm um 25 vom Hundert.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Für die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle des Viehhalters und die Kosten der Verladung selbst darf ein Zuschlag nicht erhoben werden; ist aber die Verladestelle weiter als 2 Kilometer vom Standort des Tieres entfernt, so kann für diese Kosten ein Zuschlag zum Höchstpreis berechnet werden, der für je angefangene 50 Kilogramm Lebendgewicht 1 Mark nicht übersteigen darf. Maßgebend ist der Höchstpreis des Bezirkes, in dem sich die Ware zur Zeit des Vertragsabschlusses befindet.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen, insbesondere die auf Grund des § 15 b der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) durch

die Landeszentralbehörden gebildeten Viehhandelsverbände, können Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Zu Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 3.

Die Preise für den Verkauf durch den Viehhalter auf dem Markte sowie für den Handel werden durch die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen geregelt.

§ 4.

Der Verkauf von Schlachtschweinen darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, Ausnahmen zuzulassen; sie haben dabei festzustellen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht zu Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 5.

Bei Schweinen, die auf die Schlachtviehmärkte aufgetrieben werden, ist der Vorkauf, das Vorzeichnen und das Zurückstellen von Schweinen auf Bestellung verboten. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen zulassen.

Die zuständige Behörde kann Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die bis zum Marktschluß unverkauft geblieben, müssen der Gemeinde oder dem Kommunalverbande des Markortes auf deren Verlangen käuflich überlassen werden.

§ 6.

Die zuständige Behörde kann bestimmen, daß frisches Schweinefleisch, das aus anderen inländischen Orten eingeführt wird, nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 7.

Die Gemeinden sind verpflichtet:

1. Höchstpreise bei der Abgabe an den Verbraucher für die einzelnen Sorten (Stücke) des frischen (rohen) Schweinefleisches, für zubereitetes, insbesondere gepökeltes oder geräuchertes Schweinefleisch, für frisches (rohes) und für ausgelassenes Schweinefett, für gesalzene und geräucherten Speck sowie für Würstwaren festzusetzen;
2. zu bestimmen, wieviel mindestens vom Schlachtgewichte des Schweines oder welche Teile bei gewerblichen Schlachtungen frisch verkauft werden müssen.

Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) anstatt durch die Gemeinden durch deren Vorstand erfolgen. An Stelle der Gemeinden sind die Kommunalverbände befugt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet die vorbezeichneten Festsetzungen und Bestimmungen zu treffen.

Die Festsetzungen (Nr. 1) und die Bestimmungen (Nr. 2) bedürfen der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörden. Diese können die Festsetzungen und Bestimmungen selbst treffen oder Anordnungen hierüber erlassen. Bei den Preisfestsetzungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie

die Versorgungsinteressen anderer Bundesstaaten nicht beeinträchtigen. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Ausgleich der Preise erlassen.

§ 8.

Die in dieser Verordnung und auf Grund derselben festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).

§ 9.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Abgabe von Fleisch aus Hauschlachtungen an Dritte gegen Entgelt beschränken oder verbieten.

Die Gemeinden oder Kommunalverbände sind berechtigt und auf Anordnung der Landeszentralbehörden verpflichtet, die gewerblichen Schlachtungen von Schweinen außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser zu beschränken oder zu verbieten.

§ 10.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung und bestimmen, wie das Lebendgewicht, nüchtern gewogen (§ 1), zu berechnen ist. Sie bestimmen, wer als Gemeinde, Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Er kann Bestimmungen über die Herstellung von Wurstwaren treffen.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf aus dem Ausland eingeführte Schweine sowie auf Schweinefleisch, Fett, Wurstwaren und Speck, die aus dem Ausland eingeführt sind. Die gewerbmäßige Abgabe dieser Waren zu höheren als den in dieser Verordnung vorgesehenen Höchstpreisen darf nicht in Verkaufsstellen erfolgen, in denen inländische Waren dieser Art abgegeben werden.

Die Gemeinden erlassen Bestimmungen über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Waren; auf die von ihnen festgesetzten Preise findet § 8 keine Anwendung. Die Landeszentralbehörden können allgemeine Grundsätze über den Erlaß der Bestimmungen aufstellen.

§ 13.

Wer den Vorschriften in § 4 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 oder den nach § 5 Abs. 2 Satz, § 6, § 7, Abs. 1 Nr. 2, § 9, § 10 Satz 1, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendshundert Mark bestraft.

§ 14.

Die zuständige Behörde kann Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, schließen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber eine Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch vom 4. Nov. 1915 (RGBl. S. 725) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 29. Nov. 1915 (RGBl. S. 788) werden aufgehoben. Jedoch bleiben § 5 dasselbst sowie die auf Grund des § 5 festgesetzten Preise solange bestehen, bis die Preisfestsetzung auf Grund des § 7 dieser Verordnung erfolgt ist. Die von den Landeszentralbehörden auf Grund des § 8 a der Verordnung vom 29. Nov. 1915 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, bis sie nach § 12 dieser Verordnung abgeändert werden.

Berlin, den 14. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung.

Die §§ 1, 5 und 6 der Verordnung vom 1. Februar d. Js. betr. Ankauf von Rindvieh treten infolge der Bildung des Viehhändlerverbandes und der von demselben erlassenen Satzungen außer Kraft.

Dagegen bleiben die §§ 2, 3 und 4 derselben Verordnung bis auf weiteres noch in Gültigkeit.

Westerburg, den 2. März 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Westerburg.

Abt. 1.

Den Herren Bürgermeistern des Kreises zur ortsüblichen Bekanntmachung und Beachtung.

Westerburg, den 2. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerburg.

Bekanntmachung

Wie mir bekannt geworden ist versuchen Händler den § 4 der Verordnung vom 24. Februar betr. Hauschlachtungen dahin auszulegen, daß für Schweine die außerhalb des Kreises zum Schlachten verbracht würden, das Gewicht von 200 Pfund Lebendgewicht nicht erforderlich sei. Diese Auslegung ist unzutreffend. Alle im Kreise zum Schlachten bestimmten Schweine müssen das vorgeschriebene Gewicht haben.

Westerburg, den 2. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der sämtliche noch abzugebende Weizen ist mit tauchigster Geschlennigung als Strohgut an Müller B. Kurtenacker, Elmühle bei Dorchheim zu senden. Die Säcke sind mit dem Namen des Eigentümers zu versehen und ist eine Biste der Lieferanten an B. Kurtenacker zu senden. Brandiger Weizen ist nicht zu liefern. Ueber diesen behalte ich mir die Verfügung vor. Zu diesem Zweck ist mir eine Biste der Besitzer mit Angabe der einzelnen Mengen binnen 6 Tagen zu übersenden.

Westerburg, den 2. März 1916.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses
des Kreises Westerburg.

Das Amt hat zufolge kriegsminist. Anordnung eine große Menge Stroh bis zum 31. d. Mts. zu beschaffen. In Ermangelung von Magazinaräumen, Lagerplätzen und Gespannen ist es nun ganz unmöglich, die Gesamtmenge im Laufe des Monats März bereinzunehmen. Es ist daher angeordnet, das Stroh von zuverlässigen Besitzern zu kaufen und zwar zu dem augenblicklich geltenden Höchstpreisen, ihnen dasselbe jedoch bis zum Ablauf zu belassen. Die Verkäufer sichern sich dadurch den für März geltenden Höchstpreis, während die tatsächliche Lieferung erst später erfolgt.

Das Amt hat bereits bis zum 15. d. Mts. über die Mengen des gesicherten Strohes zu berichten und sich zu äußern, ob evtl. einen Requisition nötig erscheint und gegebenenfalls welche Verteilung auf die einzelnen Kreise angemessen ist.

Auf die dorthin unterm 26. v. Mts. Nr. 1501/2 II gerichtete Schreiben der stellvertr. Intendantur XVIII. Armee-Korps bezugnehmend wird um eilige Unterstützung beim Ankauf ergebend gebeten, ferner um Mitteilung bis 12. d. Mts. welche Mengen Stroh

- a) durch Ankauf im Kreise gesichert werden können und
- b) ob und wieviel Stroh durch Requisition zu erlangen ist.

Coblenz, den 1. März 1916.

Proviantamt.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, auf ihre Gemeindeangehörigen auf die Lieferung von Stroh sowie auch von Heu einzuwirken.

Zum 10. d. Mts. ist mir bestimmt zu a und b den vorstehenden Ersuchens zu berichten.

Westerburg, den 3. März 1916.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Wir weisen die Mitglieder des Viehhändlerverbandes auf den Regierungsbezirk Wiesbaden darauf hin, daß nach Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden vom 25. Februar ds. Js. der Verkauf von Vieh vom 15. März ds. Js. an nur noch denjenigen Verbandsmitgliedern gestattet ist, die von dem Vorstände eine Ausweiskarte erhalten haben. Vom gleichen Termin ab kann auch kein Vieh mehr ohne die Ausweiskarte verladen werden.

Unter Bezugnahme auf die in den Kreis- und Amtsblätter des Regierungsbezirks erfolgte Veröffentlichung der Satzung fordern wir daher alle Zwangsmitglieder des Verbandes und diejenigen Fleischer, welche in den Verband aufgenommen zu werden wünschen, auf, sich unverzüglich unter genauer Einhaltung der in den amtlichen Bekanntmachungen angegebenen Erfordernisse bei dem Verband Frankfurt a. M., Neue Mainzerstraße 23, schriftlich anzumelden. Formulare zur Anmeldung sind ebenda erhältlich. Wer die Anmeldung unvollständig oder verspätet erstattet kann auf pünktliche Zustellung der Ausweiskarte nicht rechnen.

Ebenfalls vom 15. März ab muß die in den Satzungen vorgeschriebene Anzeige über jedes Viehhändlergeschäft pünktlich erstattet werden. Bloß für die vorgeschriebenen Anzeigen zum Preise von 65 Pfg., desgleichen vorschriftsmäßige Vieh-Ein- und Verkaufsbücher zum Preise von M. 2,65 können von der Geschäftsstelle des Verbandes bezogen werden. Auch sind sie dem Stadt. Schlachthof in Frankfurt a. M. erhältlich.

Die ausgestellten Ausweiskarten werden den Mitgliedern unter Nachnahme zugestellt werden. Bei Vermeidung der Ungültigkeit der Karte hat der Karteninhaber bis spätestens zum 31. März 1916 seine unaufgezogene Photographie in die Karte einzufügen und die Karte an der vorgeschriebenen Stelle eigenhändig zu unterschreiben. Zum Beweise der Richtigkeit der Photographie und der Unterschrift muß die Karte mit dem Stempel der Ortspolizeibehörde versehen sein. Die Unterschrift ist bei der Ortspolizeibehörde vorzunehmen.

Frankfurt a. M., den 3. März 1916.

Viehhändlerverband f. d. Regierungsbezirk Wiesbaden

Der Vorsitzende:

von Bernus, Königlich Landrat.